Gemeinde Schenkendöbern

OT Atterwasch

Begründung
zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich „Solarpark Atterwasch“



Entwurf September 2026

Planungsbüro
WOLFF
stadtplanung - architektur GbR

Inhalt

1 Einführung **3**
1.1 Aufgabe 4
1.2 Bindende Vorgaben 4
1.2.1 Raumordnung 4
1.2.2 Sonstige Bindungen 5
1.3 Planungen 5
1.3.1 Grundsätze der Raumordnung 5
1.3.2 Formelle Planungen 6
1.3.3 Sonstige Planungen und Vorgaben 7
1.4 Standortbedingungen 7
2 Änderungsplan **7**
2.1 Planzeichnung 9
2.2 Begründung 9
2.2.1 Erläuterungstext 9
2.2.2 Flächenbilanz 10
2.3 Auswirkungen 10

1 Einführung

1 Die Gemeinde hat sich im Jahr 2003 einen Flächennutzungsplan (FNP) gegeben. Dieser wurde 2006 überarbeitet und neu bekannt gemacht.

Ein Landschaftsplan (LP) wurde bereits 1997 erarbeitet.

2 In der Folge wurde der FNP bereits mehrfach geändert.

3

	maßgeblicher Inhalt, relevante Neu-Darstellungen	**wirksam seit**
Original **September 2003**		**26.05.2003**
1. Änderung und Neubekanntmachung **März 2005**	Private Grünfläche, Verkehrsplanungen des Bundes, Erst- / Ersatzaufforstungen, privilegierte Außenbereichsnutzung (Forstbetrieb), S Hähnchenmastanlage, S Photovoltaikanlage	**17.03.2006**
2. Änderung **2008**	SO Biogas- und Fischzuchtanlage	**……**
3. Änderung **August/September 2011**	SO Photovoltaikanlage Gewerbliche Baufläche ggü. des hier gegenständlichen Änderungsbereichs Aufhebung „Gemeinbedarf für gesundheitliche Zwecke“	**……**
4. Änderung **……**		**……**
5. Änderung **……**		**……**
6. Änderung **August 2017**	„Neue Welt“ OT Sembten Gemischte Baufläche	**……**
7. Änderung **……**		**……**
8. Änderung **……**		**……**
9. Änderung **Februar 2025**	„Energiepark Lübbinchen“ S Biogas, S Landwirtschaft / erneuerbare Energie, S Wind	**25.07.2025**
10. Änderung **06.09.2024**	„Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ SO Solar	**……**
11. Änderung **……**	„Windpark Schenkendöbern Süd“	**……**
12. Änderung **……**	„Bereich B-Plan Nr. 35 – WEA GRAL	**……**
13. Änderung **……**		**……**
14. Änderung **……**	„Windpark Sembten-Repowering“	**……**
15. Änderung ***Januar 2026***	*Bereich „Solarpark Schenkendöbern“* *S Solar*	***– noch im Verfahren –***

4 Besonders relevant sind im hier gegenständlichen Fall neben der Urfassung alle Änderungen, die eine gleichlautende oder ähnliche Nutzung verfolgen, also konkret die 1., 3., 10. und 15. Änderung.

5 Im vorliegenden Fall ist im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) der FNP für eine relativ kleine Teilfläche der Gemeinde im Parallelverfahren zu ändern.

Es besteht kein Erfordernis, den gesamten FNP einer umfassenden Revision zu unterziehen.

6 Das bedeutet,

- dass nur die zu ändernden Passagen im Erläuterungsbericht der rechtswirksamen Fassung des FNPs mit der vorliegenden Begründung ergänzt werden
- und dass für die Planzeichnung wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt wird, welches nur die Planänderung betrifft

7 Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der Planänderung werden nicht überarbeitet und behalten ihre Wirksamkeit.

Die ursprüngliche Begründung behält damit ebenfalls weitgehend ihre Gültigkeit.

Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist deshalb nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde, einschließlich der letzten Änderung gültig.

8 Erläutert werden nachfolgend nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. das Umfeld betreffen.

1.1 Aufgabe

Änderungsplangebiet

9 Der Standort liegt im Südosten des Gemeindegebietes und südöstlich der Ortslage Atterwasch; nördlich des Deulowitzer Sees. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 22 ha.

10 Im FNP ist innerhalb des Änderungsgebietes als ursprüngliche Nutzung ein Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Ziel und Zweck

11 Die bestehende Darstellung im FNP entspricht nicht mehr den planerischen Zielen der Gemeindeentwicklung, weil einem Ansiedlungsbegehren für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entsprochen wurde.

Um hierfür Baurecht zu schaffen, wird ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt. Dieser würde dem wirksamen Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan widersprechen. Er könnte nicht aus dem FNP entwickelt werden.

Aufgabe

12 Um diese Konflikte zu lösen, wird der FNP für den betroffenen Bereich im Parallelverfahren geändert.

13 Die Gemeindevertretung hat am 07.01.2025 den Änderungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet.

Rechtsgrundlage für die Planänderung ist gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Regel die zum Tag des förmlichen Verfahrensbeginns geltende Fassung des Baugesetzbuches (BauGB).

Kartengrundlage

14 Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben.

1.2 Bindende Vorgaben

1.2.1 Raumordnung

Grundlagen Raumordnung

15 Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die entsprechenden Grundsätze sind zu berücksichtigen.

Grundlage ist aktuell der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.4.2019.

Regionalplanung

16 Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz-Spreewald.

Die aktuellen rechtswirksamen regionalplanerischen Grundlagen sind

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe vom 26.08.1998
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 22.12.2021

Z. Zt. im Verfahren befindliche regionalplanerische Grundlagen sind

- Integrierter Regionalplan i. d. F. Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" i. d. F. Entwurf vom 24.11.2025

17 Diese Grundlagen beinhalten auch die Grundsätze der Raumordnung bzw. Regionalplanung.

Bindung an Ziele der Raumordnung

18 Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

19 Von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als der zuständigen Stelle liegt eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Für das Planvorhaben wurden keine Ziele mitgeteilt.

20 Von der Regionalen Planungsstelle liegt keine Stellungnahme vor.

Nach Kenntnisstand der Gemeinde befindet sich der Änderungsbereich im Bereich des Rohstoffsicherungsgebiet VR 12.

Darüber hinaus gibt es keine Ziele der Regionalplanung, welche diese Planänderung betreffen.

1.2.2 Sonstige Bindungen

Bindungen auf Basis Umweltrecht

21 Die für das Plangebiet zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Bergwerkseigentum

22 Das Gebiet wird vom Bergwerkseigentum „Jänschwalde-Nord II“ (31-1589; Braunkohle) überdeckt und berührt das Bergwerkseigentum „Deulowitz“ (31-0122; Kiese und Kiessande).

Weitere Bindungen

23 Sonstige fachgesetzliche Bindungen, sonstige Vorgaben oder Planungen, die für das Vorhaben bindende Wirkung entfalten, sind nicht bekannt.

1.3 Planungen

1.3.1 Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung

24 Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind, anders als die Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung und bei der Planung angemessen zu berücksichtigen.

25 Für die hier gegenständliche Planungsebene sind die nachfolgenden Grundsätze der Raumordnung relevant.

G 4.3 Ländliche Räume

» *Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.*

G 6.1 Freiraumentwicklung

» *[...]*

» *(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.*

G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

» *(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*
– eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,

– eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

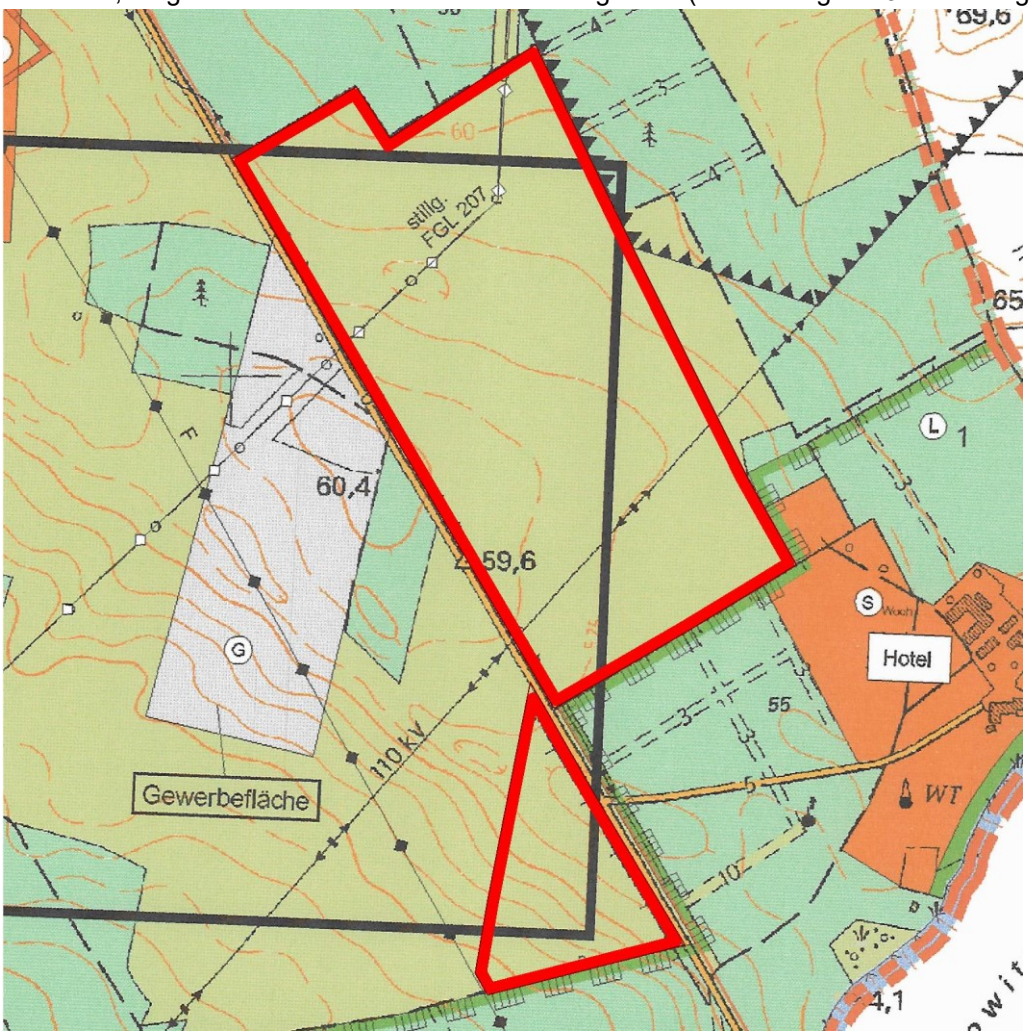
» *(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO2-Speicherung erhalten und entwickelt werden.*

» *(3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.*

26 Weitere Grundsätze der Landes- und Regionalplanung, die die Planänderung betreffen, sind nicht erkennbar.

1.3.2 Formelle Planungen

27 Im z. Zt. rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft, umgeben von Flächen für den Wald dargestellt (Darstellung der 3. Änderung):



Der schwarze Rahmen: kennzeichnet den Bereich der 3. Änderung. Er ist direkter Inhalt der rechtswirksamen Planzeichnung

Ferner queren zwei Leitungen das Gebiet und

- eine gewerbliche Baufläche und eine Sonderbaufläche,
- ein Landschaftsschutzgebiet sowie
- das o. g. Bergwerkseigentum

grenzen unmittelbar an.

Die Darstellung als Landwirtschaftsfläche ist im Zuge der 1. FNP-Änderung aufgrund des Entwurfs des Integrierten Regionalplans aus dem Jahre 1999 getroffen worden. Ursprünglich war eine Aufforstungsfläche vorgesehen.

Dieser Plan oder ein Nachfolger sind bislang nicht weiterverfolgt worden. Die Begründung für die Darstellung als Landwirtschaftsfläche ist zu jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zutreffend.

28 Neben dem bestehenden Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan betreffen keine weiteren verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Satzungen das Änderungsplangebiet bzw. sein Umfeld. *B-Pläne sonstige städtebauliche Satzungen*

1.3.3 Sonstige Planungen und Vorgaben

29 Umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die den Änderungsbereich betreffen sind im Umweltbericht betrachtet. *Umweltrelevante Planungen*

30 Planungen und Vorhaben (z. B. von Nachbargemeinden oder sonstigen Planungsträgern), die zu berücksichtigen wären, werden durch die Änderung nicht berührt. *Weitere Planungen*

1.4 Standortbedingungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Standortbedingungen zusammengefasst.

31 Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sind i. d. R. durch Waldstrukturen bzw. die die Straße ‚Am See‘ begrenzt. *Realnutzung*

32 Die Darstellung im rechtswirksamen FNP ist mit der bestehenden Nutzung identisch.

33 Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt ist im Umweltbericht abgehandelt und bewertet.

34 Für städtebauliche Planungen ist die bestehende Situation hinsichtlich der Erschließung von Bedeutung. *Erschließung*

Die verkehrliche Erschließung des Areals ist unmittelbar gewährleistet.
Eine Einspeisung der hier gewonnenen Energie ist in ca. 500 m Entfernung möglich.
Die hier vorgesehene Nutzung benötigt darüber hinaus keine weitere Erschließung.

35 Sonstige Standortbedingungen, die für die aktuelle Planänderung von Bedeutung sind, sind nicht erkennbar.

2 Änderungsplan

36 Bei der hier gegenständlichen Änderung des FNP ist der Themenkomplex „Siedlungsplanung“ (Kap. 8 der Begründung der Urfassung) maßgeblich *Ursprüngliche Planungsziele*
Mit der Thematik der Energieversorgung als ‚größeres‘ Ziel hat sich der Ursprungs-FNP nicht auseinandergesetzt. Kap. 7 „Planerisches Konzept“ enthält keine Aussagen dazu.

37 In der ursprünglichen Begründung in Punkt 8.2 finden sich keine Ausführungen zu den Sonderbauflächen zum Thema „Solarenergienutzung“.

38 Ab der 1. Änderung ist diese Nutzungsart Gegenstand der Flächennutzungsplanung gewesen. Dort stand jedoch die Energiegewinnung zugunsten eines konkreten Betriebs im Fokus: *1. Änderung*

» *[Kap. 17.1.13] Die Energieerzeugung soll ausschließlich dem landwirtschaftlichen Betriebshof dienen […] Im Interesse der Bestandssicherung erfolgt die Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der jeweiligen Zweckbestimmung der Fläche: für die bestehende Anlage "Hähnchenmastanlage" und für die Erweiterungsfläche "Photovoltaikanlage".*

39 Mit der 3. Änderung schlägt sich das Ziel einer Photovoltaik-Nutzung als ‚eigenständiger‘ Zweck im FNP nieder; allerdings nur als Abrundungsfläche einer Planung auf dem Gebiet der Nachbargemeinde: *3. Änderung*

» *[Kap. 2.2.1] Die Gemeinden Jänschwalde und Schenkendöbern haben beschlossen auf dem Areal des Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie zu errichten und zu betreiben. […]*
Die Planungsziele im Einzelnen:
– Stromerzeugung aus Solarenergie,
– wichtigen Beitrag zum Klima- und
– Umweltschutz zu leisten.

40 » *[Kap. 2.2.6] Im regionalen Betrachtungsmaßstab kann Solarstromerzeugung einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zum Klimaschutz leisten. Die Region Spreewald-Lausitz ist für eine solarenergetische Nutzung mittels direkt stromproduzierender Photovoltaikanlagen gut geeignet. Insbesondere für großflächige Anlagen in unbebautem Gelände. […] Von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftsförderung sind die Änderungen im Ortsteil Grabko hinsichtlich der Fläche für die Photovoltaikanlage auf dem Flugplatz Cottbus-Drewitz*

41 Die 10. Änderung berücksichtigt erstmals eine Nutzung, die in Dimension und Betriebskonzept der hier gegenständlichen entspricht: *10. Änderung*

» *[Kap. 1] Ziel ist es, im Plangebiet die bauleitplanerischen Rahmenbedingungen für die Realisierung eines Solarparks mit Photovoltaik-Modulen zu schaffen.*

42 » *[Kap. 5] Die Fläche des Plangebiets wird zukünftig zum Großteil als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ (SO SOLAR) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. […] Eine landwirtschaftliche Nutzung soll im Bebauungsplan jedoch im SO-Gebiet ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden. Damit können auch Nutzungskonzepte für eine doppelte Nutzung zukünftig zur Umsetzung kommen. […]*

43 Mit der 15. Änderung ist diese Nutzungsart auf weitere Flächen ausgedehnt worden: *15. Änderung*

» *[Kap. 1.1] Für das gesetzlich fixierte Ziel der Treibhausgasneutralität (§ 3 Abs. 2 KSG) ist die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien erforderlich. Bei der Dekarbonisierung der Stromversorgung spielt auch die Solarenergie eine zentrale Rolle. Gemäß § 4 EEG 2023 soll die installierte Leistung von Solaranlagen bis 2030 auf 215 Gigawatt gesteigert werden; 2040 soll der Zielwert von 400 Gigawatt installierter Leistung erreicht werden. Um diese Ausbauziele zu erreichen, wurde gesetzlich definiert, dass der Ausbau von Solaranlagen „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt (§ 2 EEG 2023). Den erneuerbaren Energien soll demnach bis zur Treibhausgasneutralität der Vorrang in Schutzgüterabwägungen gewährt werden.*
Auch die Gemeinde Schenkendöbern verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern. Neben Dach-PV-Anlagen sind auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Möglichkeit, um dieses Ziel zu erreichen. Hierfür gilt es, mit der Bauleitplanung geeignete Standorte zu sichern.

44 » *[Kap. 2.2.5]: Gesetzliches Ziel ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Dazu soll bis zum Jahr 2030 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % gesteigert werden.*
Einen wesentlichen Beitrag hierzu soll der Ausbau der Solarenergie leisten: Bis zum Jahr 2030 sollen 216 GW Nennleistung installiert sein, bis zum Jahr 2040 400 GW. Mit Stand 01.07.2026 waren im Marktstammdatenregister Photovoltaikanlagen mit einer Nettonennleistung von ca. 120,1 GW hinterlegt.
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie dazugehöriger Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Die Ziele der Flächennutzungsplanänderung entsprechen den gesetzlichen Zielen zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien (hier: Solarenergienutzung).

45 » *[Kap. 2.2.6] Mit der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg hat die Landesregierung im Jahr 2022 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Brandenburg für die kommenden Jahre festgeschrieben.*
Die Energiestrategie 2040 ersetzt die Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012. Um einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der nationalen und europäischen Ausbaustrategie zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2030 den Zielkorridor von 42 bis 55 % erreichen, für 2040 liegt der Zielkorridor bei 68 bis 85 %.
Die Energiestrategie definiert zudem sektorale Ziele für den Ausbau der einzelnen erneuerbaren Energien; hier findet auch die Solarenergie Berücksichtigung: In Brandenburg sollen bis 2030 Solarenergieanlagen mit einer Leistung von 18 GW bzw. bis 2040 Solarenergieanlagen mit einer Leistung von 33 GW installiert werden. Mit Stand 01.07.2026 waren für Brandenburg im Marktstammdatenregister Photovoltaikanlagen mit einer Nettonennleistung von ca. 9,6 GW hinterlegt.
Die Ziele der Flächennutzungsplanänderung entsprechen dem vom Land Brandenburg angestrebten Ausbau der Solarenergienutzung.

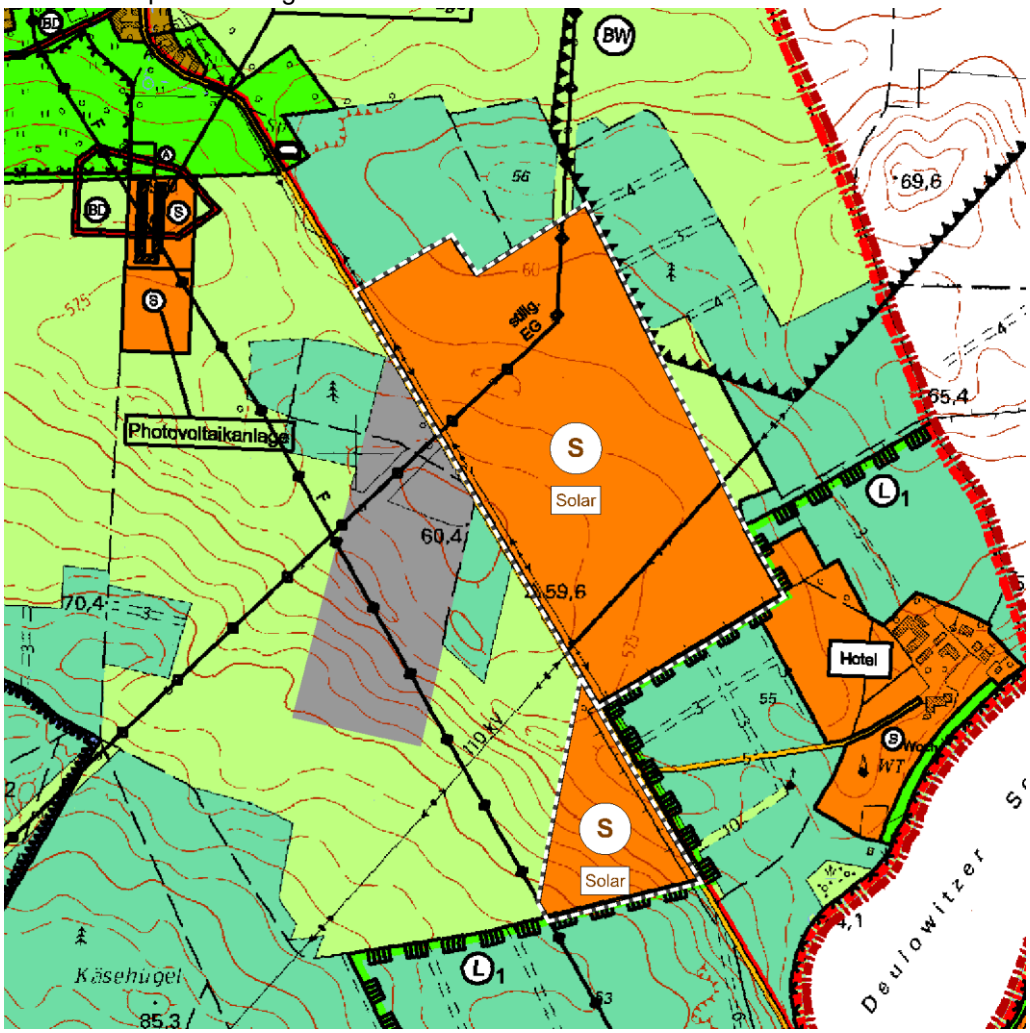
46 » *[Kap. 3.1]: Der Errichtung einer PV-Anlage in der beabsichtigten Größenordnung wird hier der Vorrang vor dem Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Die Errichtung des Solarparks gewährleistet eine CO2-sparende und sichere Energieversorgung und entspricht damit der politischen Zielsetzung auf Bundes-, Landes- und Regionalebene. Das Vorhaben entspricht damit dem überragenden öffentlichen Interesse der Allgemeinheit (siehe auch § 2 EEG) an einer möglichst sicheren, gleichzeitig aber auch umweltverträglichen Energieversorgung. Mit der Energieerzeugung über PV-Anlagen lassen sich die Ziele des Klimaschutzes, insbesondere den CO2-Ausstoß zu verringern, in besonderem Maße umsetzen.*

47 » *[Kap. 3.3] Entsprechend der geplanten Entwicklung eines Solarparks erfolgt im Flächennutzungsplan die Darstellung von Sonderbauflächen („S“) mit der Zweckbestimmung „Solaranlage und Batteriespeicher“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.*
[...] Zur Klarstellung und zur eindeutigen planungsrechtlichen Einordnung wurden sie [Batteriespeicheranlagen] daher ausdrücklich in die Zweckbestimmung der Sonderbauflächen aufgenommen.
[...] Batteriespeicheranlagen sind der Hauptnutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenmäßig untergeordnet.

2.1 Planzeichnung

48 Die Darstellungen in der bisherigen hier zu ändernden Planzeichnung sind bereits unter Punkt 1.3.2 der Begründung zur Planänderung erläutert.

49 Die Änderungsfläche wird zukünftig als Sonderbaufläche für die Solarenergienutzung und für Batteriespeicher dargestellt.



Diese Nutzungsart findet sich grundsätzlich seit der 1. Änderung; so konkret wie hier seit der 15. Änderung im FNP. Die dem FNP bereits inhärente Systematik wird so fortgeführt und an die bekannten Aussagen angeknüpft.

2.2 Begründung

2.2.1 Erläuterungstext

50 Die im FNP i. V. m. mit seinen Änderungen enthaltenen Aussagen behalten umfänglich ihre Gültigkeit. Sie können auch auf die hier gegenständliche Änderung übertragen werden.
Um die bislang erfolgten Änderungen aber in Einklang mit der Urfassung des FNP zu bringen, sind Änderungen an der Begründung erforderlich.

Diese werden nachfolgend dargestellt und beziehen sich auf die Begründung zur Urfassung, Oktober 2002.

51 Unter Kap. 7 „Planerisches Konzept“ wird die bestehende Auflistung auf Seite 75 ergänzt:

9. Die Gemeinde berücksichtigt die bundespolitischen Ziele zur Energieversorgung, indem sie geeignete Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien i. S. d. EEG 2023 in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt, um ihren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten.

52 Unter Kap. 8.2 „Ausweisung von Bauflächen“ wird ein Absatz eingefügt.

Neben der Windkraftnutzung hat sich die Nutzung der Sonnenergie zur Energiegewinnung etabliert. Die Standorte dieser üblicherweise als ‚Solarparks‘, ‚Freiflächen-Photovoltaikanlagen‘ o. ä. bezeichneten Solarkraftwerke werden als Sonderbauflächen oder Sondergebiete mit entsprechender Zweckbestimmung im FNP dargestellt.

2.2.2 Flächenbilanz

53 Die Gebietsfläche der vorliegenden FNP-Änderung zugunsten neu ausgewiesener Sondergebiete beträgt ca. 21 ha. Die Fläche für Landwirtschaft verringert sich im Gegenzug um knapp 21 ha.

54 Die Flächenbilanz (Punkt 15.1, Tab. 29) der ursprünglichen Begründung wird auf Grundlage der vorliegenden Änderung folgendermaßen aktualisiert:

55 Die Gesamtbilanz der hier verfolgten Nutzungsart stellt sich über alle Änderungen hinweg wie folgt dar:

	Neuausweisung*	S/SO*
1. Änderung	+ 1 ha	1 ha
3. Änderung	+ 2 ha	3 ha
10. Änderung	+ 42 ha	45 ha
15. Änderung	+ 13 ha	58 ha
16. Änderung	**+ 21 ha**	**79 ha**

** (Rundungen gemäß Urfassung auf ganze Hektar)*

Diese Darstellungen gingen vollständig zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzfläche. Deren Gesamtbilanz verringert sich gegenüber der Urfassung somit von 5.892 ha auf 5.813 ha.

2.3 Auswirkungen

56 Die geplanten Änderungen entsprechen weiterhin den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP. Die Inhalte des beschlossenen FNP und dessen Änderungen bleiben konsistent und bilden ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung der Kommune.

57 Weil mit der FNP-Änderung Vorhaben vorbereitet werden, die u. U. unter Nr. 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallen, kann der Plan nicht im „Vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB geändert werden.

58 Aufgrund der überwiegend von Wald umschlossenen Lage ist das Plangebiet von vorn herein bereits nur eingeschränkt einsehbar. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden bereits durch die Standortwahl reduziert.

Das nächstgelegene Wohnhaus liegt mehr als 350 m entfernt; der dazwischenliegende Waldbestand gewährleistet einen wirksamen natürlichen Sichtschutz. Die Erholungs- und Wohnfunktion der umliegenden Bereiche bleibt nahezu unberührt.

Die Flächen weisen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von rund 20 eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit auf und besitzen damit nur eine vergleichsweise niedrige landwirtschaftliche Wertigkeit.

Ein geeigneter Netzanschlusspunkt an das 110-kV-Netz befindet sich in einer Entfernung von weniger als 500 m.

Die Fläche ist zudem über das bestehende Straßennetz bereits gut erschlossen und für Bau, Betrieb und Wartung eine PV-Anlage problemlos erreichbar.

Besonders schutzwürdige oder seltene Böden sowie Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

59 Zur Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung gibt es keine sinnvolle Alternative:
- Diese Nutzungsart ist bereits durch vorangegangene FNP-Änderungen etabliert.
- Eine Darstellung als Gewerbliche Baufläche würde ein viel zu großes Nutzungsspektrum erlauben.
- Aus anderen Arten von Bauflächen kann die hier beabsichtigte Nutzung nicht abgeleitet werden.

60 Hinsichtlich der Darstellung der Flächennutzung im geänderten FNP wurde, wie bereits in der 10. Änderung gehandhabt, auf eine kleinteilige Differenzierung verzichtet:

» *[Kap. 5] […] Innerhalb dieser [im zugehörigen B-Plan festgesetzten] „SPE-Flächen“ soll eine Erhaltung der vorhandenen Gehölze gesichert werden und können auch kleinteilige Ersatzmaßnahmen eingeordnet werden. Eine gesonderte Darstellung erfolgt auf FNP-Ebene nicht, da diese aufgrund des Maßstabs nicht nachvollziehbar möglich ist.*

Raumordnung

61 Die Ziele der Raumordnung sind beachtet. Die maßgeblichen Ziele sind oben im Punkt 1.2.1 aufgeführt.

62 Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den geltenden Rechtsgrundlagen von der plangebenden Gemeinde eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

63 Die Grundsätze der Raumordnung sind berücksichtigt. Gegenüber dem aktuellen Stand des FNP ergeben sich keine Abweichungen:

» *[15. Änderung Kap. 2.2.2] G 6.1 Freiraumentwicklung […]: Die Grundsätze einer nachhaltigen Freiraumentwicklung werden in der Planung berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vorrangig vermieden. Die teilweise Zerschneidung des Freiraums sowie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen berühren den Grundsatz der Raumordnung. Der Ausbau der Erneuerbaren Energie im Sinne des § 2 EEG hat jedoch Vorrang.*
G 8.1 (1) Klimaschutz, Erneuerbare Energien […]: Bewertung: Die Änderung des Flächennutzungsplans trägt zur klimaneutralen Energieversorgung durch Ausweisung von Flächen für die Solarenergienutzung bei.

64 » *[10. Änderung Kap. 3.1] Den o.g. Grundsätzen [2.1, 6.1, 8.1 LEP HR 2019] wird durch das Vorhaben entsprochen. Durch die Bereitstellung umweltfreundlicher Energie trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ziele der Energiewende zur Treibhausgasreduzierung bei.*
Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Stärkung regionaler Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten geleistet, indem dem ortsansässigen Landwirtschaftsunternehmen eine Steigerung der Krisensicherheit durch die Schaffung einer Erwerbsalternative erfährt. Der Vorhabenträger ist zudem ebenfalls ortsansässig, wodurch die Gemeinde langfristig mit Gewerbesteuereinnahmen rechnen kann. In Einklang mit dem überarbeiteten Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (EEG) wird es gemäß § 6 EEG dem Betreiber außerdem ermöglicht, die Standortgemeinden an den Erträgen aus dem Betrieb zu beteiligen.
Vorbehaltlich der natur- und landschaftsräumlichen Verträglichkeit des Vorhabens, welche im Umweltbericht eingehend geprüft und bewertet wird, kann auch in Verbindung mit den dargestellten Interessen der Gemeinde sowie des ortsansässigen Landwirtschaftsunternehmens davon ausgegangen werden, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

Umweltprüfung

65 Bestandteil des Aufstellungsverfahrens für jeden Bauleitplan ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Umweltprüfung (UP).

Im vorliegenden Fall ist auf Grund der Wahl des Planverfahrens eine förmliche Umweltprüfung erforderlich. Unabhängig davon hat sich der Plan, gemessen an der Planungsebene, mit den Fragen des Umweltschutzes auseinanderzusetzen.

Da ein Umweltbericht zu erstellen ist, in dem die Umweltwirkungen dargelegt sind, werden nachfolgend die wesentlichen Auswirkungen dargelegt.

66 Durch die Planung werden keine innerhalb von Schutzgebieten gelegene Flächen in Anspruch genommen.

Sonstige Schutzobjekte (wie geschützte Biotope, geschützte Arten, o. ä.) sind für die Planänderung nicht relevant, da der Plan sich nur mit den Grundzügen der Flächennutzung auseinandersetzt. Auch kennt ein FNP keine zeitliche Dimension für seine Umsetzung. Die entsprechenden Einzelheiten werden im parallel durchgeführten B-Plan-Verfahren berücksichtigt werden.

— Flächeninanspruchnahme

67 Maßgeblich auf dieser Planungsebene ist die Betroffenheit des Schutzguts Fläche.

68 Ergänzend kann angefügt werden, dass die „multifunktionale Freiraumentwicklung“ gem. G 6.1 LEP HR die Nutzung durch regenerative Energien bereits berücksichtigt:

» *Jeder Freiraum soll grundsätzlich so entwickelt werden, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.*

Im weiteren Sinne steht die Nutzungsänderung auch in Einklang mit den in der Begründung zu diesem Grundsatz abschließend genannten landwirtschaftlichen Nutzungsarten:

» *Landwirtschaftliche Flächen dienen vor allem dem Anbau von regional erzeugten, auch nachhaltig ökologischen hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie biogener Energieträger.*

Die hier avisierte Nutzung hat flächenbezogen eine deutlich höhere Effizienz als die benannten „biogenen Energieträger“. D. h., die Flächeninanspruchnahme, welche in der Gemeinde zur Energieerzeugung aufgebracht werden muss, ist anteilig deutlich geringer.

69 Die in Anspruch genommenen Flächen werden bei tatsächlicher Beanspruchung der derzeitigen Nutzung zunächst entzogen. Die hier vorgesehene Neunutzung ist i. d. R. aber mit unproblematischen Eingriffen verbunden und bei Notwendigkeit ohne wesentlichen Aufwand reversibel. Grundsätzlich steht die Nutzung einer zusätzlichen Bewirtschaftung nicht entgegen.

— Landschaftsbild

70 Änderungen des Landschaftsbilds sind grds. zu erwarten. Die Nutzung an sich führt zu Beeinträchtigungen.

— Schlussbetrachtung

71 Die Bewältigung der Eingriffsregelung nach dem BauGB kann auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erwartbaren negativen Eingriffe in die Umwelt können, wie es vergleichbare Nutzungen in der Praxis zeigen, i. d. R. vor Ort durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt können im konkreten Fall derzeit nicht erkannt werden.

Städtebauliche Auswirkungen

72 Für die Ebene des FNP sind sonstige nachteilige städtebauliche Auswirkungen nicht erkennbar.

73 Die Ausführungen des aktuellen FNP treffen weiterhin zu:

» *[10. Änderung Kap. 6] Die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune wird nicht durch die Solarnutzung beeinträchtigt werden. Vielmehr können die Steuereinnahmen und eine mögliche Gewinnbeteiligung aus dem Solarpark einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung der Kommune leisten.*

Die Flächenversiegelung kann auf ein Minimum reduziert werden. Auch eine Verbesserung der Bodenqualität durch niedrigere Verdunstung sowie entsprechender Bepflanzung unter den Modulen ist möglich.

Eine negative Auswirkung auf die Entwicklung der Fremdenverkehrsentwicklungsräume ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Photovoltaikanlage arbeitet immissionsfrei. Es werden weder Lärm, noch Staub oder Abgase freigesetzt. Auch zusätzlicher Verkehr wird - abgesehen von der Bauphase undgelegentlich die Fläche frequentierenden Wartungsfahrzeugen - nicht erzeugt.

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger übernommen.

74 Private Belange werden nicht beeinträchtigt.